

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marina Steindor und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3863 –**

Geplante Freisetzungverlagerungen bundesdeutscher Gentechnik ins Ausland

Presseberichten (dpa vom 7. Dezember 1995, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Dezember 1995, Wirtschaftswoche vom 18. Januar 1996) zufolge plant das Kölner Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung, 1996 gentechnisch veränderte Pflanzen in Slowenien freizusetzen. Die Verlagerung dieses Freisetzungsexperimentes wird von den verantwortlichen Wissenschaftlern mit dem Scheitern eines Feldversuches in der Bundesrepublik Deutschland, der von Gentechnik-Gegnern zerstört worden war, begründet. Berichtet wird zudem, daß die Kleinwanzlebener Saatzucht AG, das größte Saatgutunternehmen der Bundesrepublik Deutschland, plant, immer mehr Freisetzungversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen ins europäische Ausland und nach Amerika zu verlagern.

Obwohl Artikel 19 Abs. 4 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) eine eigenständige Verpflichtung für die Vertragsstaaten vorsieht, die Übermittlung nutzungs- und sicherheitsrelevanter Informationen im Falle des Verbringens von lebenden modifizierten Organismen in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates sicherzustellen, hat die Bundesregierung bislang keine entsprechenden Regelungen geschaffen (vgl. Antwort der Bundesregierung, Drucksache 13/1217, auf die Kleine Anfrage, Drucksache 13/1106).

Das Beispiel der geplanten Freisetzung in Slowenien zeigt indes erneut, wie dringlich derartige Regelungen sind. Dementsprechend sollten die bereits seit April dieses Jahres andauernden Beratungen der Bundesregierung zu diesem Thema (vgl. Drucksache 13/1217) schnellstmöglich abgeschlossen werden.

1. Wurde der Bundesregierung oder Bundesbehörden, wie dem Robert-Koch-Institut, die geplante Freisetzung in Slowenien vom Kölner Max-Planck-Institut gemeldet, oder hat die Bundesregierung anderweitig Kenntnis hiervon erhalten?

Von Firmen oder Forschungseinrichtungen – mit Sitz in Deutschland – im Ausland geplante Freilandversuche (Freisetzung) mit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gentechnisch veränderten Organismen bedürfen keiner vorherigen Anmeldung bei dem national für die Genehmigung von Freisetzungen zuständigen Robert-Koch-Institut (RKI) oder einer anderen Bundesbehörde. Aus Presseverlautbarungen und gezielter Nachfrage auf Grund dieser parlamentarischen Anfrage hat die Bundesregierung jedoch Kenntnis von Überlegungen des Max-Planck-Institutes für Züchtungsforschung (MPIZ) in Köln, unter der Federführung des Landwirtschaftlichen Instituts Sloweniens Freisetzungen von gentechnisch veränderten Kartoffeln in Slowenien durchzuführen.

2. Wurden der Bundesregierung oder Bundesbehörden, wie dem Robert-Koch-Institut, (geplante) Freisetzungen in Ländern außerhalb der Europäischen Union von der Kleinwanzlebener Saatzucht AG gemeldet, oder hat die Bundesregierung anderweitig Kenntnis hiervon erhalten?
3. Über welche Kenntnisse verfügen die Bundesregierung oder Bundesbehörden, wie das Robert-Koch-Institut, hinsichtlich der von der Kleinwanzlebener Saatzucht AG im Ausland geplanten Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen?

Auf Satz 1 der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Aus Presseverlautbarungen ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma Kleinwanzlebener Saatzucht AG (KWS) zu Freilandversuchen mit rhizomaniaresistenten Zuckerrüben in Deutschland Parallelversuche in den USA durchführt und darüber hinaus beabsichtigt, 1996 im In- und Ausland auch gentechnisch veränderte Pflanzen aus anderen Forschungsprojekten bei Zuckerrüben, Mais und Sojabohnen im Freiland zu prüfen.

4. Welche Pflanzen mit welchen gentechnisch veränderten Eigenschaften sollen nach Erkenntnissen der Bundesregierung in Slowenien vom Max-Planck-Institut freigesetzt werden?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Nach Auskunft des MPIZ sind für die Freisetzung in Slowenien gentechnisch veränderte Kartoffeln der Sorte Linda vorgesehen. Diese enthalten im Vergleich zu einem 1994 nach dem Gentechnikgesetz bewilligten und vom MPIZ in Deutschland mit Kartoffeln der Sorte Desirée durchgeführten Freilandversuch ein vereinfachtes Transgen; das qualitativ zur gleichen Virusresistenz führt. Die 1994 mit der Freisetzung verbundenen Untersuchungen konnten nicht abgeschlossen werden, da der Versuch von Gentechnikgegnern zerstört wurde.

In Gewächshaustests hat sich gezeigt, daß das eingeführte Transgen nicht nur Resistenz gegen das Kartoffel-Blattrollvirus (PLRV), sondern auch gegen die Kartoffelviren PVY und PVX vermittelt. Damit ist es gelungen, in der Kartoffel mit einer einzigen Transformation eine Breitbandresistenz gegen die die höchsten Ernteverluste verursachenden Viren zu erzielen. Da PLRV und (mit Ausnahmen) PVY durch Insekten übertragen werden, kann damit auf den prophylaktischen Einsatz von In-

sektiziden verzichtet werden. Zudem ist auf Anbauflächen in Slowenien der Ernteverlust durch PVY-Infektion am größten. Die Sorte Linda wurde gewählt, da sie sehr anfällig gegen PVY-Infektion ist.

5. Ist der Bundesregierung bekannt und kann sie mitteilen,
 - an welchem Ort und in welchem Zeitraum die geplante Freisetzung durchgeführt werden soll und wie groß die dafür vorgesehene Fläche ist;
 - ob Anordnung, Größe, Dauer, Sicherheitsvorkehrungen oder Notfallmaßnahmen des in Slowenien geplanten Versuches von dem in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Versuch abweichen werden;
 - über welche Sicherheitsbestimmungen und Kontrollmöglichkeiten für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen Slowenien verfügt;
 - ob slowenische Behörden der geplanten Freisetzung zugestimmt haben und auf Grundlage welcher Daten und Risikoabschätzungen die Zustimmung erteilt wurde?

Nach Auskunft des MPIZ ist geplant, pro Vegetationsperiode jeweils 40 Knollen von sechs transgenen Linien zu testen. Es handelt sich also um die Freisetzung von insgesamt 240 Knollen, die Seite an Seite mit anderen Kartoffelsorten getestet werden sollen. Im Vergleich dazu waren am MPIZ 1994 insgesamt 300 transgene Pflanzen freigesetzt worden. Federführend für den Freisetzungsversuch in Slowenien wird das Landwirtschaftliche Institut Sloweniens sein. Von diesem wurden slowenische Regierungsstellen um offizielle Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Einfuhr und des Testens transgenen Materials gebeten. Soweit bekannt, ist noch offen, ob der Versuch bereits 1996 durchgeführt wird.

6. Werden die vom Max-Planck-Institut in Slowenien geplanten Freilandversuche direkt oder indirekt durch öffentliche Gelder der Bundesrepublik Deutschland finanziert oder ermöglicht?

Das MPIZ wird an der Durchführung des Projekts beteiligt sein. Insofern wird das Vorhaben indirekt durch öffentliche Mittel der Bundesrepublik Deutschland mitfinanziert.

7. War die geplante Freisetzung Gegenstand von formellen oder informellen Beratungen oder gar Vereinbarungen zwischen deutschen und slowenischen Behörden bzw. zwischen der Bundesregierung und der slowenischen Regierung?

Nein.

8. Sieht sich die Bundesregierung verpflichtet, auch Slowenien, das bislang nicht Vertragsstaat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ist, alle verfügbaren Informationen über die Nutzung und die in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit den zur Freisetzung in Slowenien durch das Max-Planck-Institut vorgesehenen gentechnisch veränderten Pflanzen sowie alle verfügbaren Informationen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen dieser Pflanzen für Slowenien zu übermitteln?

Eine solche Verpflichtung besteht nach deutschem und internationalem Recht nicht. Seitens slowenischer Behörden wurden auch keine entsprechenden Bitten geäußert.

9. Führen nach Kenntnissen der Bundesregierung weitere Firmen oder Forschungseinrichtungen mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Ausland durch?
Wenn ja, wo und welcher Art?
10. Planen nach Kenntnissen der Bundesregierung weitere Firmen oder Forschungseinrichtungen mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Ausland, vor allem in Entwicklungsländern?

Freilandversuche nur im Inland reichen nicht aus, wenn z. B. hier wachsende Pflanzen auch unter anderen ökologischen Bedingungen getestet werden sollen oder wenn Pflanzen getestet werden sollen, die in unseren Breiten im Freiland nicht angebaut werden können. Im übrigen bedauert die Bundesregierung, daß in Deutschland zahlreiche Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Organismen nicht durchgeführt oder nicht abgeschlossen werden konnten, weil die Versuchsfelder von Gentechnik-Gegnern zerstört worden sind. Die Bundesregierung geht daher davon aus und hat Verständnis dafür, daß Firmen mit Sitz in Deutschland Freilandversuche (Freisetzungen) mit gentechnisch veränderten Organismen im Ausland durchführen.

11. Welche (Zwischen-)Ergebnisse haben die in Drucksache 13/1217 erwähnten Beratungen der Bundesregierung zur Umsetzung von Artikel 19 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in bundesdeutsches Recht ergeben?
12. Gedenkt die Bundesregierung rechtliche Regelungen zu schaffen, die entsprechend Artikel 19 Abs. 4 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die Übermittlung nutzungs- und sicherheitsrelevanter Informationen im Falle des Verbringens von lebenden modifizierten Organismen in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates regeln?
13. Wird die Bundesregierung sich auf der Ebene der Europäischen Union für Regelungen entsprechend den Vorgaben des Artikels 19 Abs. 4 einsetzen?
14. Wird die Bundesregierung nach der Entscheidung der 2. Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zum Biosafety-Protokoll (UNEP/CBD/COP/2/CW/L.22) ihre ablehnende Haltung gegenüber einem Biosafety-Protokoll im Bereich der Weitergabe, Handhabung und Verwendung gentechnisch veränderter Organismen aufgeben und konstruktiv an der Ausarbeitung dieses Protokolls mitwirken?

Gegenwärtig werden Regelungen zum sicheren Umgang mit der Bio- und Gentechnik auf UN-Ebene beraten. Nach Auffassung

der Bundesregierung ist dies grundsätzlich positiv zu bewerten, denn die Gentechnik findet immer breitere Anwendung, auch in Entwicklungsländern. Leitlinien und das zu beratende Protokoll können und sollen überall dort, wo moderne Biotechnologie stattfindet, zu ihrer sicheren Anwendung beitragen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diesen Beratungen durch nationale Maßnahmen vorzugreifen. In den Verhandlungen verfolgt sie zusammen mit ihren Partnern in der EU und unterstützt von einer Reihe weiterer Staaten einen zweigleisigen Ansatz („two track approach“):

- Für den Bereich der grenzüberschreitenden Bewegungen lebender modifizierter Organismen (LMO) sollen in dem Protokoll rechtsverbindliche Regelungen getroffen werden, wobei Form und Geltungsbereich des vorgesehenen Verfahrens zum sogenannten „advance informed agreement“ (Inkenntnissetzung des Importlandes über die geplante Einfuhr) sowie die Modalitäten des Informationsaustausches noch im Detail erörtert werden müssen.
- Hierin wird eine sinnvolle Ergänzung nationaler Regelungen gesehen, zu deren Erarbeitung sich die Vertragsstaaten nach Artikel 8 g des Übereinkommens verpflichtet haben.
- Als Modell für (o. g.) nationale Regelungen und zur Konkretisierung von Regelungen des Protokolls werden unverbindliche Leitlinien entwickelt, die als fachliche Empfehlungen zu bewerten sind. Diese Leitlinien sollen alle Bereiche der modernen Biotechnologie umfassen und auch Detailregelungen enthalten. Im Rahmen von UNEP (UN-Umweltprogramm) wurden entsprechende „Technical Guidelines for Safety in Biotechnology“ bereits im Dezember 1995 auf Expertenebene abschließend beraten.

Dieser Ansatz fand Ausdruck in einem Beschluß des Rates der EU vom 6. Oktober 1995, wonach ein Protokoll nach Artikel 19 Abs. 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf Vorgänge des „transboundary transfer“ lebender modifizierter Organismen beschränkt bleiben soll.

Die 2. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt hat nach intensiver Beratung im November 1995 einen Beschlußtext über die Einsetzung einer „Open-ended Ad Hoc Working Group“ verabschiedet, die ein Protokoll „specifically focusing on transboundary movement“ lebender modifizierter Organismen (LMO) ausarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe soll ihre Arbeit unverzüglich aufnehmen und bis 1998 abgeschlossen haben. Die Bundesregierung wird sich intensiv und in enger Abstimmung mit ihren Partnern in der EU an den Beratungen beteiligen.

15. Sieht die Bundesregierung ihre Bemühungen, Sicherheitsstandards des Gentechnikrechtes der Europäischen Union zu reduzieren und zu deregulieren, durch (die Diskussion um) ein international verbindliches Biosafety-Protokoll gefährdet?

Die Bundesregierung bemüht sich sowohl auf EU-Ebene als auch bei den internationalen Verhandlungen um sachgerechte Regelungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik. Sie setzt sich für eine Entbürokratisierung des EU-Gentechnikrechts ein, ohne Sicherheitsstandards zu reduzieren. Diese Bemühungen sieht sie durch den auf der 2. VSK verabschiedeten Beschluß, wonach eine Arbeitsgruppe ein Protokoll „specifically focusing on transboundary movement“ ausarbeiten soll, nicht erschwert.

16. Wird sich die Bundesregierung aktiv dafür einsetzen, daß das Biosafety-Protokoll die Weitergabe, Handhabung und Verwendung gentechnisch veränderter Organismen umfassend regelt und daneben sowohl sozioökonomische Aspekte, Haftungsfragen und die Finanzierung abdeckt?

Nein.

17. Plant die Bundesregierung, die vom Europarat am 21. Juni 1993 angenommene Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten, wonach auch Schäden, die durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht wurden, explizit zu regeln sind, zu unterzeichnen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Europarats-Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die aus umweltgefährdenden Tätigkeiten herrühren, zu unterzeichnen. Aus ihrer Sicht bestehen schwerwiegende Bedenken gegenüber diesem Übereinkommen.

Ganz wesentlich ergeben sich diese Bedenken aus dem nach Artikel 2 des Übereinkommens haftungsbegründenden Tatbestand, und zwar insbesondere hinsichtlich der Definition des Begriffs „gefährliche Tätigkeit“ (Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens). Es sieht eine generalklauselartig definierte Haftung für den Umgang mit einem gleichzeitig nicht abschließend definierten Katalog gefährlicher Stoffe vor. Damit werden kaum kalkulierbare Haftungsrisiken und erhebliche Rechtsunsicherheiten geschaffen. Überdies ist nicht zu sehen, wie diese Generalklausel einheitlich ausgelegt werden könnte, so daß sehr fraglich ist, ob mit diesem Übereinkommen eine Harmonisierung erreicht werden kann. Schließlich erscheint bedenklich, daß durch diesen weiten Ansatz Haftungsrisiken unangemessen verteilt werden können.

Auch die Definition des Schadens in Artikel 2 Abs. 7 des Übereinkommens sowie das Fehlen von Haftungshöchstgrenzen werfen erhebliche Probleme auf. Zudem hat die Bundesregierung große Bedenken gegen die weitgehenden Verbandsklagemöglichkeiten in Artikel 18 des Übereinkommens.

Letztlich dürfte für ein solches Haftungssystem ein Versicherungsschutz nicht verfügbar sein. Das Übereinkommen hat die Problematik einer Pflichtversicherung oder einer sonstigen

finanziellen Sicherheit auch offengelassen (Artikel 12 des Übereinkommens).

Die Bundesregierung hat sich daher nicht nur aus Gründen der fehlenden Kompatibilität des Übereinkommens mit dem deutschen Recht, insbesondere mit dem Umwelthaftungsgesetz, sondern aus den genannten inhaltlichen Gründen entschlossen, das Übereinkommen nicht zu zeichnen.

